



Satzung

Eissport-Verein Duisburg e.V.

Stand 05.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. § 1 Name und Sitz
3. § 2 Zweck des Vereins
4. § 3 Mitgliedschaft
5. § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
6. § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
7. § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. § 7 Beiträge
9. § 8 Geschäftsjahr
10. § 9 Organe des Vereins
11. § 10 Mitgliederversammlung
12. § 11 Vorstand
13. § 12 Beirat
14. § 13 Ehrenrat
15. § 14 Abteilungen des Vereins
16. § 15 Kassenprüfung
17. § 16 Auflösung des Vereins

Präambel

entfällt

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 27. November 1991 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen „Eissport-Verein Duisburg“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten sowie die Teilnahme am Wettspielbetrieb und die Förderung des Eishockeysports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

(2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des LEV Nordrhein-Westfalen sowie dessen übergeordnete Fachverbände und des Deutschen Eishockeybundes e.V. (DEB).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die begründete Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen 2 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden, über die abschließend der Beirat entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag ausgewiesenen Datum.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt des Mitglieds
3. durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder elektronisch per Mail. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum 30.04 eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung bedarf einer besonderen schriftlichen Bestätigung die unverzüglich zu erteilen ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied, verhindert hätten,
- b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten mehr als 3 Monate rückständig ist und zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde,
- c) ein grober Verstoß gegen die Vereinsziele vorliegt oder das Verbleiben des Mitglieds dem Verein zum Schaden gereichen würde.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Beirat.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es gegen den Verein und seine Organe aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder können darüber hinaus, nach Weisung der Trainer/Übungsleiter innerhalb der jeweiligen Trainings-/Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen, soweit dies nicht durch Weisungen des Vorstandes oder der dazu befugten Trainer/Übungsleiter eingeschränkt wird.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.

(4) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

(5) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

(6) Zur Erhaltung der Anlagen sind die Mitglieder verpflichtet unentgeltliche Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung oder Leistungsverzug sind durch das Mitglied Ersatzkosten zu tragen. Die Anzahlung der Pflichtarbeitsstunden, deren Ableistung und mögliche Ersatzkosten pro Stunde werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

(2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum 01.01. bis 31.12.

§ 9 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal im Jahr, spätestens im Juni, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post und/oder elektronisch per Email an jedes Mitglied mindestens 14 Kalendertage vor jeder Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter mit vollem Stimmrecht vertreten.

(4) Über Anträge, die nicht schon in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder einem anderem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung(en) kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu

fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen. Sie ist von dem/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit liegen und ist auf Verlangen dem Mitglied gegen Kostenerstattung in Kopie auszuhändigen. Wenn bis 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung keine Einsprüche erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassungen über die Beitragsordnung und deren Änderungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem 1. stellv. Vorsitzendem (Sport und Finanzen)
- dem 2. stellv. Vorsitzendem (Organisation und Öffentlichkeitsarbeit)

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und

- dem/der Sportdirektor/in
- dem/der Vertreter der verschiedenen Abteilungen (sofern sich aus dem Spielbetrieb verschiedene Abteilungen ergeben)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand, sofern Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind. Die Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung definiert.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Nachwuchsversammlung hat das alleinige Vorschlagsrecht für den Kandidaten des 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Sport und Finanzen) Sie benennt den Kandidaten auf der Nachwuchsversammlung. In den geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

(5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(7) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 3 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder: a. aktueller Wirkungsbericht b. aktueller

Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht c. aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr d. aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr e. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

(6) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
- b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 13 Der Ehrenrat

entfällt

§ 14 Abteilungen des Vereins

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung werden innerhalb des Vereins Abteilungen eingerichtet. Z. Z. bestehen für aktive Mitglieder eine Nachwuchsabteilung und eine Damenabteilung.

(2) Jedes Mitglied ordnet sich einer Abteilung zu. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren gehören automatisch der Nachwuchsabteilung an.

(3) Jede Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel, sofern diese nicht bereits durch den gesamten Wirtschaftsplan in ihrer Verwendung gebunden sind.

(4) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Kassenprüfer können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher bzw. -listen verlangen.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Gewählt werden 2 Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt durchgeführt werden.

(2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.